



# Bescheid

## I. Spruch

1. Auf Antrag der **Radio Grün Weiß GmbH** (FN 227115v beim Landesgericht Leoben) wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 90/2020, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 13.05.2020, KOA 1.471/20-007, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „GRAZ 12 (Schlossberg) 100,0 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragte Standortänderung nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1) bewilligt wird. Das beiliegende technische Anlageblatt bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.
2. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 02.07.2020 beantragte die Radio Grün Weiß GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Bewilligung der Verlegung des Standorts der Übertragungskapazität „GRAZ 12 (Schloßberg) 100,0 MHz“ in die Kuppel des Glockenturms am Grazer Schloßberg.

Am 17.07.2020 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich des beantragten technischen Konzepts.

Am 21.07.2020 legte der Amtssachverständige Ing. Albert Kain der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 02.08.2016, KOA 1.471/16-008, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 13.05.2020, KOA 1.471/20-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Graz und Graz-Umgebung sowie Mur-, Mürz- und Ennstal“. Mit Bescheid der KommAustria vom 13.05.2020, KOA 1.471/20-007, wurde ihr die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „GRAZ 12 (Schlossberg) 100,0 MHz“ erteilt.

Mit Schreiben vom 02.07.2020 beantragte die Antragstellerin die Bewilligung der Verlegung des Standorts der Übertragungskapazität „GRAZ 12 (Schloßberg) 100,0 MHz“ in die Kuppel des Glockenturms am Grazer Schloßberg.

Die nähere technische Prüfung des Antrags durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist und ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden kann. Für die beantragte Funkanlage „GRAZ 12 (Schloßberg) 100,0 MHz“ wurde ein internationales Befragungsverfahren durchgeführt und positiv abgeschlossen. Es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen.

Der beantragte Standort befindet sich in unmittelbarer Nähe zum ursprünglichen Senderstandort. Auch die Summe der Antennenhöhe über Grund und Seehöhe ist bis auf eine Abweichung von 1m gleich. Andere frequenztechnischen Parameter bleiben ebenfalls unverändert. Es kommt daher zu keiner Veränderung im versorgten Gebiet. Die für die Versorgungsberechnung wesentlichen technischen Parameter bleiben innerhalb der Schwankungsbreite der Berechnungsgenauigkeit für die theoretischen Versorgungsberechnungen entsprechend der von der ITU (International Telecommunication Union) beschlossenen Empfehlung ITU-R BS.412.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, den Akten der KommAustria sowie dem schlüssigen frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 21.07.2020.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 und Abs. 5 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Durch die beantragte Standortänderung kommt es zu keiner wesentlichen Veränderung des versorgten Gebietes.

Die nähere technische Prüfung des Antrags durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist. Für die beantragte Funkanlage „GRAZ 12 (Schloßberg) 100,0 MHz“ wurde ein internationales Befragungsverfahren durchgeführt und positiv abgeschlossen. Es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Somit ist der Antrag frequenztechnisch realisierbar und es kann für die Funkanlage „GRAZ 12 (Schloßberg) 100,0 MHz“ ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, kann eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

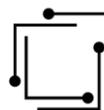
Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.471/20-0141.471/20-014“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 03. September 2020

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Katharina Urbanek  
(Mitglied)



**Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.471/20-014**

Name der Funkstelle		<b>GRAZ 12</b>				
Standortbezeichnung		<b>Schloßberg</b>				
Lizenzinhaber		Radio Grün Weiß GmbH				
Senderbetreiber		Radio Grün Weiß GmbH				
Sendefrequenz in MHz		100,00				
Programmname		Radio Grün Weiß				
Geographische Koordinaten (in ° ' '' )		015E26 14	47N04 33	WGS84		
Seehöhe (Höhe über NN) in m		460				
Höhe des Antennenschwerpunktes in m		32,0				
Senderausgangsleistung in dBW		26,5				
max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		27,0				
gerichtete Antenne? (D/ND)		D				
Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0				
Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		-31				
Polarisation		V				
Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
H						
V	18,8	18,8	19,0	19,5	20,3	21,3
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
H						
V	22,4	23,4	24,4	25,2	25,8	26,3
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
H						
V	26,6	26,8	26,9	26,9	26,9	27,0
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
H						
V	26,9	26,9	26,9	26,8	26,6	26,3
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
H						
V	25,8	25,2	24,4	23,4	22,4	21,3
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>
H						
V	20,3	19,5	19,0	18,8	18,8	18,8
Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
RDS - PI Code		Land	Bereich	Programm		
lokal		<b>A hex</b>	<b>9 hex</b>	<b>59 hex</b>		
gem. EN 50067 Annex D überregional		<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>		
Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
		Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
		Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)				Leitung		
Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )				ja		
Bemerkungen						